

12.03.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV - U

zu **Punkt 43** der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024

Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelung hinsichtlich der Anwendung des Standards Nummer 8 für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand für das Antragsjahr 2024 (Zweite GAP-Ausnahme-Verordnung - 2. GAPAusnV)

A

Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Satz 1 Nummer 1 der 2. GAPAusnV

In § 2 Satz 1 Nummer 1 sind die Wörter „die Erzeugung“ durch die Wörter „den Anbau“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine Erzeugung von Leguminosen ist nicht Voraussetzung für die Anrechenbarkeit als GLÖZ8-Fläche. Der Anbau ist ausreichend. Diesem Umstand soll mit dieser Änderung Rechnung getragen werden.

...

2. Zu § 2 Satz 3 der 2. GAPAusnV

In § 2 Satz 3 sind die Wörter „müssen die Flächen spätestens am 15. Oktober 2024 und für einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen mit Zwischenfrüchten bestellt sein“ durch die Wörter „muss der nach guter fachlicher Praxis etablierte Bestand bis mindestens 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden sein“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine variable Sechs-Wochenfrist ist aus Gründen der Kontrollierbarkeit abzulehnen. Durch die vorgeschlagene Formulierung kann der geforderte Anbau der Pflanzen mit Hilfe von georeferenzierten Fotos kontrolliert werden. Der Aufwand für die Kontrollbehörde ist minimiert, während die Flexibilität für den Antragsteller maximiert wird. Gleichzeitig wird das Ambitionsniveau dadurch erhöht, dass die Zwischenfrucht länger auf der Fläche verbleiben muss und die mit deren Anbau verfolgten Ziele besser erreicht werden.

3. Zu § 3 Absatz 1 Satz 1 der 2. GAPAusnV

In § 3 Absatz 1 Satz 1 ist nach der Angabe „§ 2 Satz 1“ die Angabe „Nummer 1“ einzufügen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird klargestellt, dass nur Flächen, die mit Leguminosen als Hauptkultur angesät wurden und der Erfüllung der GLÖZ 8-Verpflichtung dienen, nicht bei der Öko-Regelung 2 begünstigungsfähig sind. Hauptkulturen, die im Antragsjahr 2024 vor einer Zwischenfrucht, welche der Erfüllung der GLÖZ 8-Verpflichtung dient, angebaut werden, sind, sofern die übrigen für die Öko-Regelung 2 geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, für die Öko-Regelung 2 begünstigungsfähig.

4. Zu § 3 Absatz 2 der 2. GAPAusnV

§ 3 Absatz 2 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In § 3 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen.

Begründung:

Der Absatz 2 ist entbehrlich und würde den Abwicklungsaufwand deutlich erhöhen. Wenn ein Antragsteller, der die Öko-Regelung 2 beantragt, auch die GLÖZ 8-Ausnahme in Anspruch nimmt und dabei zunächst mehr als die geforderten 4 Prozent Leguminosen- und/oder Zwischenfruchtfläche im Sammelantrag angibt, dann besteht für diesen Antragsteller die Möglichkeit, den Sammelantrag bis 30. September 2024 dahingehend zu ändern und die über 4 Prozent hinausgehende GLÖZ 8-Fläche (Zwischenfrüchte und/oder Leguminosen) zu reduzieren. Die technische Ermöglichung einer flächenscharfen Kappung auf genau 4 Prozent ist nicht umsetzbar und ist auch für den Landwirt praktisch nicht umsetzbar.

5. Zu § 4 Absatz 1,

Absatz 2 der 2. GAPAusnV

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 Nummer 4“ zu ersetzen.
- b) Absatz 2 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In § 4 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die zutreffende Regelung ist § 21 Absatz 1 Nummer 4 der GAPInVeKoS-Verordnung, die die konditionalitätsrelevanten Angaben zu nichtproduktiven Flächen zum Gegenstand hat.

Zu Buchstabe b:

Der Absatz 2 ist entbehrlich und würde den Abwicklungsaufwand deutlich erhöhen. Wenn ein Antragsteller, der die Öko-Regelung 2 beantragt, auch die

GLÖZ 8-Ausnahme in Anspruch nimmt und dabei zunächst mehr als die geforderten 4 Prozent Leguminosen- und/oder Zwischenfruchtfläche im Sammelantrag angibt, dann besteht für diesen Antragsteller die Möglichkeit, den Sammelantrag bis 30.09.2024 dahingehend zu ändern und die über 4 Prozent hinausgehende GLÖZ 8-Fläche (Zwischenfrüchte und/oder Leguminosen) zu reduzieren. Die technische Ermöglichung einer flächenscharfen Kappung auf genau 4 Prozent ist nicht umsetzbar und ist auch für den Landwirt praktisch nicht umsetzbar.

B

6. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.